



Sammlung Theaterzettel

Die Vestalinnen

Weigl, Joseph

1809-09-03

Besitzende Institution: Reiss-Engelhorn-Museen

Online-Ausgabe: MARCHIVUM, 2023

<https://druckschriften-digital.marchivum.de>

Nutzungsbedingungen

Als Quelle ist stets das MARCHIVUM zu nennen. Eine kommerzielle Weiterverwertung der bereitgestellten Digitalisate ist untersagt. Bitte stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden schriftlichen Antrag. Sind die Images in höherer Auflösung gewünscht (tiff-Format, 300 dpi), wenden Sie sich bitte an marchivum@mannheim.de.

Sonntags, den 3. September 1809

150

mit

auf dem Großherzoglichen Hof- und National-Theater in Mannheim
aufgeführt:

Die Vestalinen.

Eine heroische Oper in zwei Aufzügen.

Die Musik ist vom Kapellmeister Weigel.

Personen:

Komenius, Decemvir	Herr Singer
Ponteus, Tribun	Herr Müller
Sericia, eine edle Sabinerin	Mad. Beck
Poros, ein edler Römer	Herr Gerl
Bolivia, seine Tochter	Mlle. Frank d. ä.
Sartagones, ein edler Römer	Herr Decker
Erster Augur	Herr Prandt
Zweiter Augur	Herr Demmer
Dritter Augur	Herr Mayer
Vierter Augur	Herr Hofmann
Santonetta, erste Vestalin	Mad. Hofmann
Malo, Poros Sklave	Herr Raibel
Hector, Diener des Ponteus	Herr Frank
Mehrere Vestalinnen. Römer. Römerinnen. Leibwache des Komenius. Bürger. Volk.	

Die bestimmten Eingangsgelder sind bekannt.

Der Anfang ist um sechs Uhr.

Nachricht.

Die resp. Herren Logen-Abonnenten werden ersucht, sich längstens bis zum 20. dieses Monats bei dem Theaterkassier gefälligst zu erklären: ob sie ihre Logen auf ein weiteres Jahr beibehalten wollen, oder nicht, und die sich bis zu diesem Zeitpunkte nicht bestimmt erklärt haben, dieses als eine stillschweigende Gesinnung, ihre Logen auf ein Jahr weiters zu behalten, angesehen wird.

Hierbei werden zugleich die ursprünglichen Bedingnisse der Logenkontrakte erneuert.

1) Bei dem Logenkontrakt besteht das Recht einer beiderseitigen alljährigen Aufkündigung von Seiten des Theaters und des Hauptabonnenten sowohl, als zwischen diesem und den Mitabonnenten.

2) Dürfen zum Abonnement nur so viel Personen gerechnet werden, als die bei dem Kontraktabschluss durch dem Theaterkassier vorgelegt werdende Bestimmung besaget.

3) Keine Umwechslung unter den Mitabonnenten findet ohne Uebereinkunft zwischen dem Logeninhaber und Theaterkassier statt.

4) Keinem Fremden, oder im Logen-Abonnement nicht unmittelbar begriffenen, kann, ohne vorher gelöstes Entréebillet, der Zutritt in eine abonnierte Loge gestattet werden.

5) Die Logen-Abonnenten haben gleichfalls ein besonderes Billet zu lösen, wenn sie in das Parterre gehen wollen.

Mannheim, den 1^{ten} September, 1808.

Von Großherzogl. Hoftheater-Intendanz wegen.